



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/17/163-2018

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

Datum

07.08.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Das geplante Vorhaben dient der einleitenden Aussage in den Erläuterungen der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014. Dennoch darf diese Aussage nicht den Blick darauf verstellen, dass einige Neuregelungen des geplanten Vorhabens nicht unionsrechtlich bedingt sind, sondern darüber hinaus gehen, was sich insbesondere in der neuen Verfahrenspartei des Standortanwalts zeigt. Die Einrichtung des Standortanwalts als zusätzliche - unionsrechtlich nicht bedingte - Verfahrenspartei widerspricht den Maßnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Deregulierung und Rechtsbereinigung, auf welches sich die Erläuterungen ja auch selbst ausdrücklich berufen (vgl dazu das Kapitel „Moderner Verfassungsstaat“ des Regierungsprogramms 2017 - 2022; arg: „Evaluierung von Rechtsnormen einschließlich Staatsverträgen auf ihre Notwendigkeit (inklusive Prüfung der Übererfüllung von EU-Recht)“).

Zu den §§ 2 und 19 (Stichwort „Standortanwalt“):

Die den Standortanwalt betreffenden gesetzlichen Regelungen sind lückenhaft und lassen vieles im Dunkeln. Sollte der Standortanwalt - analog dem Landesumweltanwalt - als organisatorische Landesbehörde eingerichtet werden, ist jedenfalls mit Mehrkosten für die Länder zu rechnen.

Überhaupt ist unklar, weshalb es eines Standortanwalts bedarf bzw welche „öffentliche Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens“ dieser wahrzunehmen hat. Diese kritische Haltung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in UVP-Verfahren öffentliche Interessen an der Realisie-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

zung des Vorhabens nur soweit zu prüfen sind, als dies in den anzuwendenden Materienvorschriften vorgesehen ist. Auch für das Vorhaben sprechende öffentliche Interessen sind bereits bisher von Amts wegen insbesondere bei mitanzuwendenden Interessensabwägungen zu berücksichtigen und in weiterer Folge zu gewichten. Die mangelnde Berücksichtigung dieser Interessen kann wiederum vom Antragssteller vor dem Bundesverwaltungsgericht bzw Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden. Es bleibt völlig unklar, welche (sonstigen, außerhalb der anzuwendenden Materiengesetze stehenden) öffentlichen Interessen vom Standortanwalt wahrzunehmen sind, und wie diese von der UVP-Behörde im Hinblick auf die Genehmigungstatbestände des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und der mitanzuwendenden Materiengesetzen zu beurteilen sind.

Zu § 3:

Die in der Z 3 des Abs 8 enthaltene Wortfolge „unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen“ scheint entbehrlich.

Zu § 3a:

Gleich den übrigen Bestimmungen über die Einzelfallprüfung (§§ 3 Abs 2 und 4, 3a Abs 4) wäre auch im vorletzten Satz des Abs 6 eine Verweisung auf den § 3 Abs 8 ergänzend vorzunehmen.

Zu § 16:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die im Abs 3 enthaltene Bestimmung über das „Einfrieren“ des Stands der Technik nur auf das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren, nicht aber auch auf das Rechtsmittel- bzw im Falle einer Zurückverweisung auf das fortgesetzte Verfahren bezieht. Vor diesem Hintergrund können die in den Erläuterungen genannten verwaltungsökonomischen Gesichtspunkte und Aspekte der Rechtssicherheit nicht gesehen werden.

Zu § 39:

Der letzte Satz des Abs 4 räumt bei grenzüberschreitenden Verfahren den Behörden und Organen des gegenbeteiligten Bundeslandes Parteistellung ein. Dies kann aufgrund gleichheitsrechtlicher Überlegungen wohl nur für jene Behörden und Organe gelten, welche auch bei nicht-länderübergreifenden UVP-Feststellungsverfahren Parteistellung eingeräumt ist, nicht jedoch für die „bloß“ anhörungsberechtigten Stellen (mitwirkende Behörden, wasserwirtschaftliches Planungsorgan). Letztgenannten wäre dann jedoch ein Anhörungsrecht auch bei grenzüberschreitenden UVP-Feststellungsverfahren ausdrücklich einzuräumen, wobei eine entsprechende Koordinierung durch die gegenbeteiligte UVP-Behörde wünschenswert wäre.

Zum Anhang 1:

Gerade beim Rodungstatbestand zeigt die Praxis, dass oftmals eine Vielzahl an kleinflächigen Rodungen in einem räumlichen Zusammenhang zum zu beurteilenden Vorhaben bestehen, so dass die Ermittlung der zu kumulierenden Rodungen in der Praxis erhebliche Probleme hervorruft. Vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu den Z 44, 50, 51 und 52 wäre es daher wünschenswert auch beim Tatbestand der Z 46 eine Bagatellschwelle einzuziehen, damit Kleinst- und Kleinrodungen, welche aufgrund ihrer Größe irrelevant sind, aus der Betrachtung ausgeklammert werden können.

In der FN 15 zum Rodungstatbestand wird zunächst die Erweiterung der nicht einrechenbaren Flächen begrüßt. Denkbar wäre hier auch noch die zusätzliche Aufnahme einer Verweisung auf § 18 Abs 3 ForstG.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/1689-2019, Intern
15. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-G0/488/42-2018, Intern
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20801-46744/58-2018, Intern